

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schlosserei & Metallbau Wagner GmbH

1. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schlosserei & Metallbau Wagner GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) mit dem Kunden (nachfolgend: Auftraggeber).
- Abweichungen von diesen Bedingungen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Soweit die VOB, Teil B, vereinbart ist, gilt diese vorrangig und vor den nachstehenden AGB, soweit sich aus dieser Abweichungen zu den AGB ergeben.
- Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit den Auftraggeber, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen haben Vorrang vor den AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die Schriftform maßgebend (auch durch Telefax oder per E-Mail).

2. Angebote und Vertragsabschluss

- Sämtliche Angebote sind freibleibend. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote.
- Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder in sonstiger Form Dritten zugänglich gemacht werden.
- Mit Auftragserteilung versichert der Auftraggeber unter Übernahme der Haftung, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Forderungen Dritter frei.
- Soweit es mit dem vom Auftragnehmer erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist, ist dieser zu Lieferungs-, Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen aus technischen Gründen berechtigt.
- Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind unverbindlich. Maßgeblich sind die im Einzelfall vereinbarten und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Konditionen.

3. Stornierung

- Nach Auftragsbestätigung ist eine vollständige oder teilweise Stornierung einer Bestellung nur zulässig, wenn der Auftragnehmer der Stornierung zustimmt. In diesem Fall sind alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Bei Sonderanfertigungen ist eine Aufhebung ausgeschlossen.

4. Preise

- Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.
- Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Verhandlung über eine Preisanpassung zu verlangen bzw. den Kaufpreis entsprechend der Erhöhung des Listenpreises anzupassen. Ist der Besteller damit nicht einverstanden, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- Rechnungslegung: Für Änderungen, die nicht durch uns verursacht wurden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro inkl. MwSt. fällig.

5. Transportrisiko

- Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Soweit die Ware durch den Auftragnehmer nicht selbst ausgeliefert wird, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung der Ware bestimmte Person auf den Auftraggeber über.

6. Zahlung

- Alle Leistungen sind nach Rechnungslegung innerhalb 8 Tagen und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Skontoabzüge müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Bei negativer Kreditwürdigkeit bzw. negativer Bankauskunft, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Aufträge nur nach Vorkasse oder bei Erbringung einer beglaubigten Sicherheit auszuführen.
- Zahlungen haben ausschließlich an den Auftragnehmer zu erfolgen.
- Bei Zahlungsverzug und fruchtloser Mahnung und einer gesetzten Nachfrist von 12 Tagen, die der Auftragnehmer mit einer Rücktritts- bzw. Kündigungsandrohung verbindet, ist dieser berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten oder den Vertrag schriftlich zu kündigen, die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus geltenden Verzugsschadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Lieferzeit, Lieferbehinderung, Montage und Gefahrübergang

- Lieferzeiten gelten ab Bestätigung des Auftrages; nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- Soweit der Auftraggeber die nachträglichen Änderungen zu vertreten hat, gehen die dadurch bedingten Kosten zu seinen Lasten.
- Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen, sowohl im eigenen Betrieb, als auch durch den Zulieferer sowie aus höherer Gewalt ergeben können. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung oder sonstige Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber hierfür Schadensersatz verlangen kann. Für nur kurzfristige Störungen und Störungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt dies nicht.
- Der Auftraggeber hat bei Montagen die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseitig alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind. Hilfsstoffe wie Strom, Wasser usw. sind bauseitig kostenfrei zu stellen. Strom 230V und 380V, muss bis höchstens 50m von der Montagestelle entfernt vorhanden sein. Zu den bauseitigen Leistungen gehört das Anschließen aller elektrischen Teile gemäß Stromzuführung 230V bis 380V. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen. Die Lage von unterirdischen Kabeln und Leitungen ist schriftlich zu übermitteln. Unterbleibt dies, haftet der Auftragnehmer nicht für etwaige Beschädigungen und deren Folgen. Die Beseitigung von Hindernissen wie Bauschutt, Wurzelwerk usw. ist gesondert als Zusatzleistung zu vergüten. Soweit der Auftraggeber die Montagearbeiten unterbrechen sollte oder eine Montage unmöglich macht, werden ihm die anfallenden Kosten dafür berechnet.
- Ist der vereinbarte Lieferort für das Lieferfahrzeug des Auftragnehmers entgegen der Aussagen des Auftraggebers nicht zugänglich, so hat der Auftraggeber alle Kosten zu tragen, die mit einer nochmaligen Anlieferung oder ggf. einer geänderten Lieferform verbunden sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden.
- In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber hat sich gegenüber seinem Vertragspartner das Eigentum vorzubehalten. Die Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten tritt der Auftragnehmer hiermit an den Auftragnehmer ab. Bei vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

9. Abnahme und Gefahrübergang

- Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teilleistungen.
- Die Ingebrauchnahme der Leistung seitens des Auftraggebers gilt als Abnahme. Bei Aufträgen, die eine Montage enthalten, geht die Gefahr ab der Abnahme auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

10. Gewährleistung/Mängelrechte

- Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seine Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB erfüllt, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, denn nur für diesen gelten die Bestimmungen des HGB.
- Der Auftraggeber hat die Ware bei Ablieferung zu prüfen und muss sich hierbei zeigende Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzeigen. Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, außer, dass die Einhaltung von Abmessungen ausdrücklich vereinbart ist. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung an Ort und Stelle gegeben werden.
- Bei Mängeln ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware unter Übernahme der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen berechtigt.
- Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt durch den Auftragnehmer eine kostenlose Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Im Falle der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mängelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- Mängelansprüche des Auftraggebers, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Für Ersatzlieferung beträgt die Garantiezeit 6 Monate.
- Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Für Schäden, die von nachfolgenden Handwerkern verursacht worden sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne die Zustimmung des Auftragnehmers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

11. Sonstige Ansprüche, Haftung

- Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen und durch ungenaue Angaben ergeben.
- Sollte der Auftragnehmer wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Folgeschäden und mittelbare Schäden sind nur dann ersatzfähig, sofern deren Eintreten bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten ist.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, vertraglich garantierten Beschaffungsmerkmalen, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Sonstige nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragnehmers und Zahlung des Auftraggebers ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

13. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.